



Merkblatt für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten in Gastwirtschaftsbetrieben Auszug der wesentlichen Rechtsgrundlagen

Gesetz

über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisengewerbegesetz) vom 28. Januar 2005 (GDB 975.1)

Art. 11 *Bewilligungspflicht*

¹ Der gewerbsmässige Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Keiner Bewilligung bedürfen Sportgeräte, wie Kegel- und Bowlingbahnen, Billarde, Fussballtische und Ähnliches.

³ Aus Gründen des öffentlichen Wohls und des Jugendschutzes kann die Bewilligung verweigert oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 12 *Art und Anzahl von Geschicklichkeitsspielautomaten*

¹ Es dürfen nur Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt und betrieben werden, die vom zuständigen Bundesamt geprüft worden sind.

² Je Gastwirtschaftsbetrieb dürfen höchstens vier Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden.

³ In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen ein Geschicklichkeitsspielautomat mit Geldgewinn mit einem Höchstesatz zwischen einem und fünf Franken je Spiel und drei andere Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn aufgestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Es ist erlaubt, anstelle eines Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn einen vierten Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn zu betreiben.

Art. 13 *Erteilung, Entzug und Erlöschen der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Geschicklichkeitsspielautomaten und die Spiellokale den Vorschriften entsprechen und die Gewähr besteht, dass eine einwandfreie Führung und Überwachung des Spielbetriebs sichergestellt ist und insbesondere Personen unter 16 Jahren nicht zum Spiel zugelassen werden.

² Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt, so kann sie entzogen werden.

³ Die Bewilligung für den Betrieb eines Geschicklichkeitsspielautomaten erlischt bei einem Wechsel des Verfügungsberechtigten über den Standort des Automaten.

Ausführungsbestimmungen

über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen vom 8. März 2005 (GDB 975.111)

Art. 1 *Einsatzhöhe*

Der Einsatz bei Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn beträgt Fr. 2.— pro Spiel.

Art. 2 *Höhe der Gebühren*

Die Gebühr je Geschicklichkeitsspielautomat und Jahr beträgt:	Fr.
a. Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn	600.–
b. Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn	2000.–

Art. 3 *Bezug der Gebühren*

¹ Die Gebühren werden jährlich erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bewilligungsnehmer. Bei Inbetriebnahme des Geschicklichkeitsspielautomaten während des Kalenderjahres erfolgt der Gebührenbezug für die restlichen Monate des angebrochenen Jahres. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen.

² Bei Erlöschen der Bewilligung während des Kalenderjahres wird die Gebühr für die abgelaufenen Monate berechnet. Der Betrag für die restlichen vollen Monate wird gutgeschrieben oder auf Gesuch hin zurückerstattet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen des Amtes für Arbeit, im Vollzug der Markt- und Reisengewerbegesetzgebung, kann innert 20 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit Begründung enthalten.

Amt für Arbeit